

**STEPHAN MAYER**  
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES  
INNENPOLITISCHER SPRECHER



**CDU/CSU** Fraktion im  
Deutschen Bundestag

**BURKHARD LISCHKA**  
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES  
INNENPOLITISCHER SPRECHER



**SPD**  
BUNDESTAGS  
FRAKTION

An den Vorsitzenden des Innenausschusses  
Herrn Wolfgang Bosbach MdB

Per E-Mail: [INNENAUSSCHUSS@BUNDESTAG.DE](mailto:INNENAUSSCHUSS@BUNDESTAG.DE)  
Per Fax: 36994

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss  
  
Ausschussdrucksache  
18(4)271

Berlin, den 6. März 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegenden Änderungsantrag zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes“ (BT-Drs. 18/3831) übersenden wir mit der Bitte, diesen ebenfalls zum Gegenstand der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 16. März 2015 zu machen sowie ihn bei der anschließenden Beschlussfassung auf die Tagesordnung des Innenausschusses zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Mayer MdB

Burkhard Lischka MdB

POSTANSCHRIFT PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN WWW.CDUCSU.DE  
BÜROANSCHRIFT WILHELMSTRASSE 60 10117 BERLIN  
TELEFON (030) 227-74932 TELEFAX (030) 227-76781 E-MAIL [STEPHAN.MAYER@BUNDESTAG.DE](mailto:STEPHAN.MAYER@BUNDESTAG.DE)

POSTANSCHRIFT PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN WWW.SPDFRAKTION.DE  
BÜROANSCHRIFT: JAKOB-KAISER-HAUS 10117 BERLIN  
TELEFON (030) 227-71908 TELEFAX (030) 227-76908 E-MAIL [BURKHARD.LISCHKA@BUNDESTAG.DE](mailto:BURKHARD.LISCHKA@BUNDESTAG.DE)

## **Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD**

**im**

### **4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages**

**zum**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache **18/3813** mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a angefügt:

„6a. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beförderungsunternehmen dürfen personenbezogene Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Personalausweises elektronisch nur auslesen und verarbeiten, soweit sie auf Grund internationaler Abkommen oder Einreisebestimmungen zur Mitwirkung an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr und zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet sind. Biometrische Daten dürfen nicht ausgelesen werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung dieser Pflichten nicht mehr erforderlich sind.“

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „§ 9 Abs. 3 Satz 1“ die Wörter „, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2,“ eingefügt.

b) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen § 20 Absatz 4 personenbezogene Daten ausliest, verarbeitet oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder biometrische Daten ausliest oder“

d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.“

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3  
Inkrafttreten

„(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit nicht in Absatz 2 etwas Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 6a und Nummer 9 Buchstabe b) bis d) treten mit Wirkung vom [einsetzen: Tag der 2./3. Lesung] in Kraft.“

## **Begründung:**

### **Allgemeines**

Mit vorliegendem Änderungsantrag werden in den Gesetzentwurf zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes Regelungen im Zusammenhang mit Fluggastdaten aufgenommen, die der Angleichung von Pass- und Personalausweisgesetz dienen.

### **Zu Nummer 1 (Artikel1)**

#### **Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 6a, § 20 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes)**

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass immer mehr Staaten den Personalausweis als Einreisedokument akzeptieren und dazu übergehen, von Beförderungsunternehmen die Vorabübermittlung von Passagierdaten an Grenzschutz- und Zollbehörden zu verlangen (advance passenger information, API). Durch die Vorschrift wird der Regelungsgehalt der gleichlautenden Vorschrift des § 18 Absatz 4 des Passgesetzes in das Personalausweisgesetz übernommen, um

diesen Anforderungen sachgerecht und ohne unzumutbare Wartezeiten bei der Passagierabfertigung nachzukommen.

**Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nr. 9, § 32 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes)**

Die Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten in § 32 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes wird um die Fälle einer Verletzung des neu geschaffenen § 20 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes erweitert.

**Zu Nummer 2 (Artikel 3, Inkrafttreten)**

Die Neufassung der Bestimmung zum Inkrafttreten ist erforderlich, weil die Regelungen zur Angleichung von Pass- und Personalausweisgesetz rückwirkend in Kraft treten sollen.